

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

**Band:** 44 (1973)

**Heft:** 8

**Artikel:** Anforderungen an den Erzieher in Heimen für Jugendliche und junge Erwachsene

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806785>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Anforderungen an den Erzieher in Heimen für Jugendliche und junge Erwachsene

Ausgearbeitet von der Arbeitsgemeinschaft Töchterheime VSA und der Arbeitsgruppe Jugendheimleiter VSA

Unter «Erzieher» werden in diesem Arbeitspapier Frauen und Männer verstanden, die in den genannten Institutionen erzieherisch tätig sind.

## 1. Persönlichkeit

### 1. 1. Belastbarkeit

Der Erzieher muss über eine Belastbarkeit verfügen, die ihn befähigt, über lange Zeit unangepasstes Verhalten und Attacken der Jugendlichen zu ertragen.

Immer wiederkehrende psychische Stresssituationen, Rückschläge und Misserfolge muss er ertragen und sachlich verarbeiten können.

Er muss befähigt sein, auf Erfolge seiner Bemühungen warten zu können. Dabei muss er akzeptieren, dass sich diese Erfolge oft nicht in klar ersichtlichen Resultaten zeigen.

### 1. 2. Identitätsfindung

Um für die Jugendlichen glaubwürdig zu sein, muss der Erzieher seine Identität als Frau oder als Mann gefunden haben.

Er muss zu seinem Beruf als Erzieher stehen und die Arbeit im Heim grundsätzlich bejahren.

Er muss sich als sozialer Mensch verstehen, der gewillt ist, durch seine Arbeit an der Verbesserung des Gemeinwesens aktiv mitzuwirken.

### 1. 3. Persönliche Problematik

Psychisch kranke Menschen, deren Blick für die Situation der Jugendlichen durch die eigene Problematik verstellt ist, sind als Erzieher ungeeignet. Aber auch jene Erzieher, die aus überbehütetem Milieu stammen, erfüllen die Erwartungen schwerlich. Sie sind oft nicht in der Lage, die Probleme der Jugendlichen zu verstehen, weil sie diese nie selbst durchlebt oder wenigstens in Ansätzen erfahren haben.

## 2. Fachliches Wissen und Können

### 2. 1. Kenntnis der Verhaltensstörungen und spezifische Behandlungstechniken

Der Erzieher muss Ursachen und Symptome von Verhaltensstörungen im Jugendlichenalter kennen. Er muss wissen, wie er der Ich-Schwäche und Ich-Störung begegnet, wie er Selbstvertrauen aufbauen und Störungen pädagogisch angehen kann.

### 2. 2. Beherrschung von Programmtechniken

Der Erzieher muss eine Anzahl Programmtechniken beherrschen und in der Lage sein, sie im Heim adäquat anzuwenden.

### 2. 3. Schulische Hilfe

Da viele verwahrloste Jugendliche im Heim grosse Bildungsdefizite aufweisen, die es im Hinblick auf die Berufsausbildung aufzuheben gilt, soll der Erzieher in

der Lage sein, den Jugendlichen bei der Lösung von Schulaufgaben und beim Selbststudium behilflich zu sein.

### 2. 4. Arbeit mit Gruppen

Der Erzieher muss die Wohn- und Lebensgruppen als Rahmen und Mittel verwenden können. Er muss imstande sein, sozial Gestörten durch die Gruppe zu helfen und ungenügende Gruppenfähigkeit zu fördern.

### 2. 5. Verhaltenstraining

Der Erzieher muss durch gezieltes Verhaltenstraining unangepasste Jugendliche in ihrem Verhalten stabilisieren und belastbarer machen können.

### 2. 6. Zusammenarbeit im Erzieherteam

In der Praxis kommt der guten Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, die in der gleichen Funktion tätig sind, zentrale Bedeutung zu. Der Erzieher muss imstande sein, in ein funktionierendes Team von Erziehern einzutreten und darin aktiv zu werden. Dazu benötigt er ein hohes Mass an Teamfähigkeit.

### 2. 7. Mitarbeit am Erziehungsplan

Der Erzieher muss aktiv und mit fachlicher Kompetenz mit Spezialisten aus dem Berufs-, Psychologie- und Psychiatriebereich an der Ausarbeitung und Überprüfung des Erziehungsplans mitarbeiten können. Dabei versteht er seinen Beitrag unter pädagogischem Aspekt. Es erleichtert die Zusammenarbeit, wenn der Erzieher die Fachsprache des Spezialisten weitgehend versteht.

Bei der Durchführung des Erziehungsplans spielt der Erzieher die zentrale Rolle, da er mit dem Jugendlichen zusammenlebt. Er muss beobachten können und wissen, wann er den Spezialisten beizuziehen hat.

### 2. 8. Gesprächsführung und Verhandlungstechnik

Der Erzieher muss in der Lage sein, Gespräche und Verhandlungen mit Jugendlichen, Eltern, Arbeitgebern und Behörden zu führen. Er soll Sitzungen leiten können.

### 2. 9. Administrative Fähigkeiten

Der Erzieher muss in der Lage sein, selbständig Beobachtungen niederzuschreiben, Aktenauszüge zu machen, Berichte zusammenzustellen und Korrespondenz zu erledigen.

## 3. Allgemeinbildung und Mindestalter

Mit allem Nachdruck ist zu betonen, dass der Erzieher im Jugendheim und im Heim für junge Erwachsene, ganz abgesehen von seinen fachlichen Qualitäten, über eine genügende Lebenserfahrung und eine gute Allgemeinbildung verfügen muss. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Voraussetzung in der Regel nicht vor dem 22. bis 25. Altersjahr erreicht wird. Innerhalb des Heimteams ist der Erzieher derjenige Mitarbeiter, der mit den Jugendlichen lebt, sei es in den Wohngruppen oder am Arbeitsplatz. Er steht deshalb am meisten von allen Mitarbeitern in der Rolle des ältern Partners, der imstande sein muss, Beraterfunktionen in allgemeinen und alterstypischen Lebensfragen zu übernehmen. Er soll den Jugendlichen behilflich sein können, sich im unüberschaubaren Informationsangebot unserer Zeit einigermassen zurechtzufinden, Zusammenhänge zu erkennen, aber auch Unbekanntes zu entdecken.